

Stellungnahme

Gesetzesnovelle: Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024

Name: Magdalena Steinbacher

Die Vermutung eines erhöhten Gefährdungspotenzials bestimmter Hunderassen widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen. Eine Maßnahme, die keine objektive wissenschaftliche Basis aufweist sondern auf Vorurteilen beruht, kann per se nicht notwendig und geeignet sein, um die Gesundheit von Menschen zu schützen. Eine solche Notwendigkeit und Eignung - ohne dass es gelindere Mittel gäbe - wäre aber für einen Eingriff in durch die EMRK geschützte Rechte (Recht auf Eigentum, Gleichheitsgrundsatz) notwendig.

Eine ständige Leinen- und Maulkorbpflicht stellt einen Konflikt mit dem österreichischen Tierschutzgesetz (§13 TSchG) dar. Durch Leinen- und Maulkorbpflicht würde die Bewegungsfreiheit der Tiere und ihre Möglichkeit ihre Sinne artgerecht einzusetzen im gesamten Landesgebiet durchgängig stark eingeschränkt werden. Auch ihre Anpassungsfähigkeit würde damit überfordert werden. Das Bekenntnis zum Tierschutz (Bund, Länder und Gemeinden) steht sogar im Verfassungsrang.

In OÖ gibt es insbesondere in ländlichen Regionen ausgesprochen wenige eingezäunte Hundepplätze, in welchen sich Hunde frei bewegen könnten. Um den Konflikt zwischen TSchG (als Bundesgesetz) und OÖ Hundehaltegesetz nur im Ansatz aufzulösen, müsste das Land OÖ zahlreiche öffentliche Hundewiesen in angemessener Entfernung aller Orte errichten (und finanzieren). Andernfalls würden Personen, welche sich rechtskonform verhalten wollen, eine solche Konformität durch das Land OÖ nicht einmal ermöglicht werden.